



Betreff: **Friedhofsordnung – Friedhof Malta**

Datum: 19. Dezember 2022
Zahl: 817-1/2022
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 16. Dezember 2022, Zahl: 817-1/2022, mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung für den Friedhof Malta erlassen wird

Gemäß § 26 Abs 1 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl 61/1971 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022 wird verordnet:

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof ist zum Teil im Eigentum der Gemeinde Malta (Friedhof neu) und zum Teil im Eigentum der Kirche Maria Maltein (Friedhof alt).
- (2) Der Friedhof besteht aus dem Grundstück Nr. 708/1, KG 73008 Malta (grundbücherlicher Eigentümer: Gemeinde Malta) und dem Grundstück Nr. 705, KG 73008 Malta (grundbücherlicher Eigentümer: Kirche Maria Maltein). Er hat ein Ausmaß von 3.107 m². Außerhalb der eingefriedeten Friedhofsanlage befindet sich auf Teilen der Parzelle 708/1 sowie 705 KG Malta ein mit einer Hinweistafel gekennzeichnete Platz für Friedhofsabfälle.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Malta.

§ 2

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist immer geöffnet.
- (2) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,





- b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern, Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde),
 - e) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
 - f) Das Wasser aus den Wasseranschlüssen am Friedhof darf nur für die Grabpflege benutzt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile des Friedhofes aus wichtigen Gründen vorübergehend untersagen. Während der Wintermonate erfolgt die Schneeräumung und Streuung nur im Bereich der Hauptwege des Friedhofes. Vor Beerdigungen werden auch die Bereiche um die betroffene Grabstelle geräumt. Alle anderen Bereiche werden nicht geräumt und wird seitens der Gemeinde Malta keine Haftung übernommen. Bei Schnee und Eis erfolgt das Betreten auf eigene Gefahr.

§ 3

Bestattungsanlagen

Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenasche (Urnen).

§ 4

Bestattungsvorschriften

- (1) Das Öffnen und Schließen der Grabstätte obliegt dem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen.
- (2) Der Tag und die Stunde der Beerdigung bzw. Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen festgesetzt bzw. vorgemerkt.
- (3) Bei Unfällen übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnung die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial sowie Teile der Grabstätte auf ihren Grabstätten zu dulden.
- (5) Bei einem Sterbefall haben die Nutzungsberechtigten oder Nachfolger im Benutzungsrecht zeitgerecht dafür zu sorgen, dass die vorhandene Grabbepflanzung und die Grabeinfriedung nicht hinderlich sind. Sollten die Vorarbeiten nicht zeitgerecht durchgeführt werden, nimmt das Bestattungsunternehmen die Arbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten der Nutzungsberechtigten vor. Eine Entschädigung für entstandene Schäden wird nicht gewährt.





- (6) Die Beisetzung eines Verstorbenen in eine Grabstätte kann nur im Auftrag oder mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (7) Nach Schließung der Grabstätte ist wieder der Urzustand herzustellen.
- (8) Dem Wunsch der Hinterbliebenen, dass der Sarg bei der Beerdigung durch Angehörige, Nachbarn, Feuerwehr, etc. getragen wird, kann nach Absprache mit dem Bestattungsunternehmen entsprochen werden.

§ 5

Grabarten

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in Familien- bzw. Mehrfamiliengräber, Reihengräber (Einzelgräber), Urnengräber und Urnennischen.
- (2) Sämtliche Gräber und Urnen werden mit einer Nummer auf der Grundlage des Gesamtplanes versehen. Ein Friedhofs- bzw. Gräberplan mit fortlaufender Nummerierung liegt zur allgemeinen Einsicht in der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Malta auf.

§ 6

Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) Reihengräber (Einzelgräber) sind zwischen 2,30 m und 2,50 m lang und zwischen 1,20 m und 1,50 m breit.
- (3) Familiengräber sind Grabstätten, in denen Innerhalb der Ruhezeit 2 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,20 m erfolgte.
- (4) Familiengräber sind zwischen 2,30 m und 2,50 m lang und zwischen 1,50 m und 2,10 m breit.
- (5) Erweiterte Familien- bzw. Mehrfamiliengräber sind zwischen 2,30 m und 2,50 m lang und zwischen 2,10 m und 2,80 m breit.
- (6) Die Ruhezeit richtet sich nach § 7, das Nutzungsrecht nach § 10 dieser Friedhofsordnung.

§ 7

Ruhefristen

Die Benützungsdauer beträgt für Gräber, Urnengräber und -nischen 10 Jahre.

§ 8

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 10 Jahre.





- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Familiengrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,20 m erfolgte.

§ 9

Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) einfache Urnengräber
 - b) Urnennischen
 - c) Beisetzung in Form einer Naturbestattung
- (2) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- (3) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 60 cm zu erfolgen.
- (4) Die Beisetzung von Ascheresten in Form einer Naturbestattung hat in einer Urne aus verrottbarem Material zu erfolgen.

§ 10

Nutzungsrecht

- (1) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Malta.
- (2) Der Erwerb eines Reihengrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- (3) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (4) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Abs. 3 beigesetzt werden kann.
- (5) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Entrichtung einer Gebühr für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen erworben. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der aktuellen Friedhofsgebührenverordnung.
- (6) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Malta möglich.
- (7) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (8) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstattenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstattenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen



diese entschädigungslos in das Eigentum der es Friedhofs inhaber und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen. Die Grabstätte mit sämtlichem Zubehör kann auch gegen Kostenersatz von den Bauhofmitarbeitern der Gemeinde Malta entfernt werden.

§ 11

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Die Gemeinde Malta teilt dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mit.
- (2) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes können Leichenreste und Aschereste (Urnen), sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder innerhalb dieser Frist kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, von der Gemeinde Malta in einem Gemeinschaftsgrab beerdigt oder beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (4) Die Gemeinde Malta verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.
- (5) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Erhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten oder deren Wohnanschrift nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- (6) Bei Gräbern, bei denen mindestens 10 Jahre keine Beisetzung stattgefunden hat und der Nutzungsberechtigte nicht in der Gemeinde Malta oder in den angeführten Nachbargemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat bzw. Eigentümer eines Wohnobjektes ist, kann das Nutzungsrecht untersagt werden.
- (7) Auf das Nutzungsrecht kann vom Nutzungsberechtigten vorzeitig und nur schriftlich verzichtet werden.
- (8) Für die Urnenbeisetzung stehen vorwiegend die Urnennischen (neuer Friedhof) aber auch sämtliche Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung in Grabstätten ist nur unterirdisch gestattet, wobei die Urne in einer Tiefe von mindestens 60 cm beizusetzen





ist. In einer Grabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

- (9) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts einer Grabstelle die Frist nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (10) Jede Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung zu melden.

§ 12

Gestaltung der Grabstätte

- (1) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreiben. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen Abstand zwischen der Einfassung der Grabstellen.
- (3) Zäune jeder Art sind als Grabeinfriedungen nicht gestattet.

§ 13

Höhe und Material der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (3) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff künstlerisch gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes gut einordnen.
- (5) Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.
- (6) Die Grabmäler sollen in der Regel nicht höher als 1,20 m, Eisenkreuze einschließlich allfälliger Beton- oder Natursteinsockel, vom gewachsenen Erdboden angerechnet, nicht höher als 1,50 m sein.





- (7) Die Grabeinfassungen sollen in einer einheitlichen Höhe errichtet werden. Als Höhe werden 15 cm festgelegt bzw. ist die Höhe der Grabeinfassungen an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

§ 14

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten sein.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 11 (Abs 1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 16

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

§ 17

Haftung

- (1) Die Gemeinde Malta haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
- (2) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über





Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

- (3) Der Friedhofsinhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 18

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des K-BStG maßgeblich.

§ 19

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 26. März 2010, Zahl 817-1/2010, mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER



